

HARTZ IV REGELSÄTZE 2022

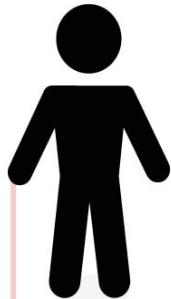
HÖHE DER LEISTUNGEN

NACH DEM REGELBEDARFSERMITTLUNGSGESETZ

Ab dem **01.01.2022** erhalten Leistungsberechtigte nach SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) folgende Leistungen nach Regelbedarfsstufen (RBS):



ERWACHSENE



Volljährige Alleinstehende
sowie Alleinerziehende im eigenen Haushalt und Behinderte Menschen

€€€€€ **449,00**

Volljährige Partner
Innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft

€€€€€ **404,00**

Erwachsene im Haushalt Anderer
Im Haushalt der Eltern oder nach Umzug ohne Zustimmung des Trägers

€€€€€ **360,00**

KINDER



14-17 JAHRE €€€€€ **376,00**

6-13 JAHRE €€€€€ **311,00**

0-5 JAHRE €€€€€ **285,00**

ARBEITSLOSENGELD II

Arbeitslosengeld II (Hartz IV) können alle erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter erhalten. Personen die nicht erwerbsfähig sind, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Leistungen, die eine Grundsicherung des Lebenserhaltens gewährleisten sollen. Was dem Einzelnen dabei zusteht hat der Gesetzgeber in sogenannten "Regelbedarfe" festgelegt.

SOZIALGELD

Für nicht erwerbsfähige Leistungsempfänger (insb. auch für Kinder bis 15 Jahre). Außerdem erhalten Personen Sozialgeld, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person leben und diejenigen, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben.

REGELBEDARF ALS:

FREIBETRÄGE FÜR EINKOMMEN

Bei der Bedarfsermittlung für Hartz IV ist zunächst wichtig und entscheidend, das anrechnungsfähige Einkommen nach § II SGB II zu ermitteln. Dies bedeutet, dass von dem tatsächlichen Einkommen vorweg festgelegte Abzugsbeträge nach § IIb SGB II und auch sogenannte Freibeträge abzuziehen sind, um das sich relevante Einkommen für die Berechnung des Arbeitslosengeldes II zu ermitteln.

Pauschaler Freibetrag

100 €

bei erwerbstätigen HartzIV Bedürftigen

Freibetrag Stufe 1

20 %

bei einem Einkommen zwischen 100,01 € - 1.000 €

Freibetrag Stufe 2

10 %

zusätzlich bei einem Einkommen zwischen 1.000,01 € - 1.200 €

Beispiel:

Ein Minijobber mit einem Gehalt von **450 €** hat nach Abzug des pauschalen Freibetrages (von 100 €) und dem prozentualen Abzug der Freibetragsstufe I (20 %) ein anrechenbares Gehalt von:

280,00 €

Übrigens:

Die Einkommensgrenze in der Freibetrag Stufe 2 erhöht sich

von **1.200 EURO**

auf **1.500 EURO**,

wenn und soweit Sie ein minderjähriges Kind haben oder mit diesem in einer Bedarfsgemeinschaft leben.